

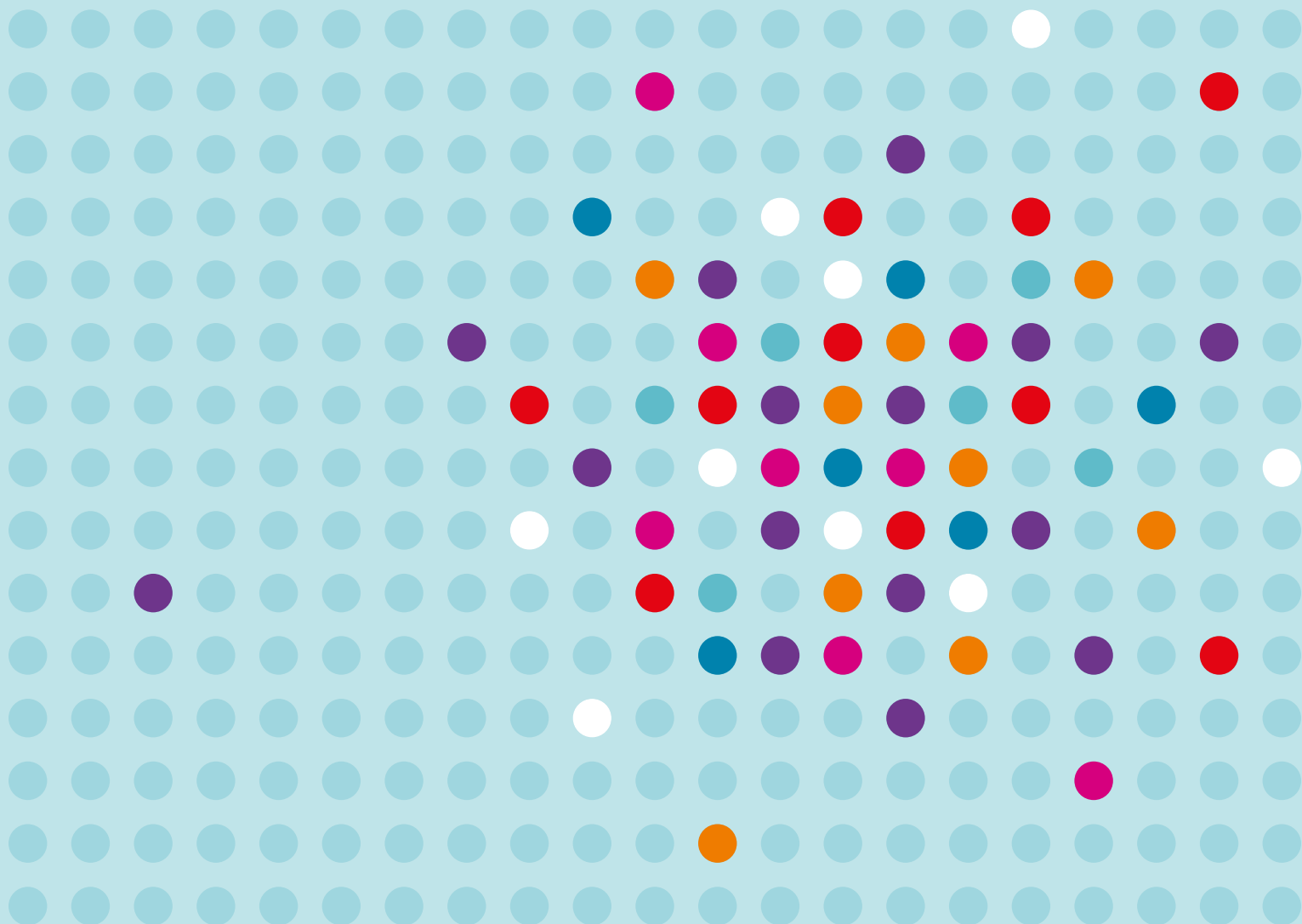
POLICY BRIEF

Das WSI ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

Nr. 82 · Policy Brief WSI · 08/2024

EINKOMMENSEFFEKTE DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS IN DEUTSCHLAND REICHEN BIS IN DIE MITTE DER VERTEILUNG

Toralf Pusch



Inhalt

Vorwort	3
1 Einführung	3
2 Datensatz und Methoden	4
2.1 Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)	4
2.2 Daten zur regionalen Eingriffstiefe des Mindestlohns aus der Verdienststrukturerhebung (VSE)	6
2.3 Verwendete Methoden	8
3 Effekte des Mindestlohns auf die individuellen Lohneinkommen	10
4 Effekte des Mindestlohns auf die Bruttohaushalts- einkommen von abhängig Beschäftigten	12
5 Effekte des Mindestlohns auf die Nettohaushalts- einkommen von abhängig Beschäftigten	13
6 Zusammenfassung	14
Literatur	15

Vorwort

Der gesetzliche Mindestlohn hat die Einkommen von abhängig Beschäftigten mit niedrigen Löhnen deutlich erhöht und positive Effekte bis weit in die Mitte der Einkommensverteilung bewirkt. Dieser Beitrag zeigt mit Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und der Verdienststrukturerhebung (VSE), dass die Einführung des Mindestlohns vor allem in Regionen mit einer hohen Verbreitung von niedrigen Löhnen zu signifikanten Einkommenssteigerungen geführt hat. Als Methode wurden Unconditional Quantile Regressions (UQR) verwendet. Diese erlauben es, die Wirkung des Mindestlohns an verschiedenen Punkten der Einkommensverteilung zu schätzen. Die Regressionsergebnisse verdeutlichen, dass der Mindestlohn nicht nur individuelle Lohneinkommen, sondern auch Brutto- und Nettohaushaltseinkommen positiv beeinflusst hat, besonders in den unteren Einkommensdezielen.

1 Einführung

Abhängig Beschäftigte mit niedrigen Einkommen haben massiv vom gesetzlichen Mindestlohn profitiert. Die Effekte reichen teilweise bis weit in die Mitte der Einkommensverteilung, wie dieser Policy Brief zeigt. Ein knappes Jahrzehnt nach der Einführung des Mindestlohns in Deutschland liegen vor allem für die Gehälter eine Vielzahl von Untersuchungen vor (z. B. Dustmann et al. 2022; Bossler/Schank 2023; für die Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro: Pusch 2023). Allerdings gibt es vergleichsweise wenige Beiträge, die den Blick auf die Einkommen im Haushaltskontext richten (Pusch 2024, Tabelle 1). Eine Analyse der Haushaltsebene ist jedoch wichtig zur Erfassung von Effekten des Mindestlohns auf den Lebensstandard. Diese Lücke füllt der vorliegende Policy Brief, der auf einem gerade erschienenen Beitrag von Pusch (2024) beruht. Die hier dokumentierten Effekte für den Mindestlohn sind sehr deutlich und reichen bis in die Mitte der individuellen Lohneinkommensverteilung sowie auf Haushaltsebene ebenfalls bis in die Mitte der Verteilung der Brutto- und Nettohaushaltseinkommen.

Im Abschnitt 2 werden die verwendeten Daten und Methoden vorgestellt. Anschließend betrachtet Abschnitt 3 die Mindestlohneffekte auf die individuellen Gehälter. Die darauffolgenden Abschnitte 4 und 5 zeigen Effekte auf die Brutto- und Nettohaushaltseinkommen von abhängig Beschäftigten.

2 Datensatz und Methoden

Für die Untersuchungen dieses Beitrags werden vom Statistischen Bundesamt erhobene Datensätze verwendet, die im Folgenden kurz beschrieben werden. In erster Linie basiert der Beitrag auf Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) für die Jahre 2008, 2013 und 2018. Zudem werden die Ergebnisse einer Sonderauswertung der Verdienststrukturerhebung (VSE) für das Jahr 2014 verwendet.

2.1 Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist eine Haushaltsbefragung, deren Ziel eine detaillierte Erfassung von Einkommen und Konsumausgaben der privaten Haushalte in Deutschland ist. Sie wird alle fünf Jahre als Querschnittsbefragung durchgeführt, d. h. einzelne Haushalte können nur in einem Erhebungsquartal und nicht im Zeitverlauf über mehrere Jahre beobachtet werden. Neben Einkommens- und Konsumangaben werden in der Befragung auch einige soziodemografische Informationen erhoben, diese ermöglichen z. B. die Betrachtung von Haushaltstypen.

Die EVS-Befragung wird als bewusste (nicht-probabilistische) Auswahl von Haushalten im Rahmen eines Quotenverfahrens umgesetzt (Statistisches Bundesamt 2021, S. 18). Referenz für Quotierung und Hochrechnung ist die amtliche Statistik des Mikrozensus (MZ). Quotenmerkmale umfassen eine Reihe von Variablen, die in einem engen Zusammenhang mit den Einnahmen und den Ausgaben privater Haushalte stehen. Das Nettohaushaltseinkommen selbst stellt eines der Quotenmerkmale dar und soll eine repräsentative Einkommensschichtung sicherstellen. Haushalte mit Einkommen über 18.000 Euro werden wegen einer geringen Teilnahmeneigung nicht berücksichtigt, diesen (allerdings sehr kleinen) Bereich der Einkommensverteilung kann die EVS daher nicht abbilden (Statistisches Bundesamt 2021, S. 19).¹ Im Einklang mit der geringeren Erfassung von Haushalten mit hohem Einkommen deuten Vergleiche mit Ergebnissen anderer Datenquellen (insbesondere Finanzierungsrechnung der Bundesbank, Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) auf eine Untererfassung der Vermögen sowie der Einkommen aus Selbstständigkeit und Vermögen hin (FDZ Bund Länder 2019). Nichtsdestotrotz erlaubt die EVS die Untersuchung der Entwicklung der Einkommen bis weit über die Mitte der Verteilung hinaus.

Insgesamt nehmen an der EVS pro Erhebung ca. 80.000 Haushalte vollständig oder teilweise teil (FDZ Bund Länder 2019). Für diesen Beitrag wurden die Daten der Scientific Use Files (SUF) der EVS für die Jahre 2008, 2013 und 2018 verwendet; aus dem Datenangebot wurde der Grundfile 3 ausgewählt. Dabei handelt es sich um eine 80 Prozent-Stichprobe der EVS für die Verwendung außerhalb des Statistischen Bundesamtes. Die verwendeten Scientific Use Files der EVS umfassen aufgrund dieser und weiterer Auswahlsschritte mit jeweils ca. 42.000 Beobachtungen gut die Hälfte der

¹ Weitere Einschränkungen beziehen sich u. a. auf die Regionalangaben, Angaben über Staatsangehörigkeit bzw. Gruppen von Nationalitäten, differenziert erfasste Merkmale über Einkommen und Vermögen (teilweise werden die Extremwerte an den Rändern durch Mittelwerte ersetzt).

ursprünglichen Erhebung (FDZ Bund Länder 2019, Abschnitt 2.5, FDZ Bund Länder 2020a, 2020b und 2020c).

Für die befragten Haushalte gibt es Informationen über bis zu sechs Einkommensbezieher, darunter Löhne und Lohnbestandteile, Erwerbsstatus und Arbeitszeiten. Diese Angaben liegen nur auf Quartalsebene vor. Einkommensbestandteile aus Erwerbstätigkeit und die Arbeitszeit werden explizit für die Haupttätigkeit abgefragt.² Daneben wird auch das Einkommen aus einer abhängigen Nebenerwerbstätigkeit erfasst, die bei der Untersuchung der Gehälter aber nicht weiter berücksichtigt wird (in den Haushaltseinkommen sind sie per Definition enthalten).³ Die durchschnittlichen Einkommen aus Gehältern, vereinbarte Wochenarbeitszeiten und einige weitere Merkmale, die sich auf Stundenlöhne beziehen, sind in Tabelle 1 wiedergegeben.

Tabelle 1: Überblick über Einkommenshöhen und Stundenlöhne (preisbereinigt, Kaufkraft von 2015) und andere Größen in der EVS

	2008	2013	2018
Gehälter, in Euro pro Monat	2.615	2.703	3.105
Vereinbarte Wochenarbeitszeit, in Stunden	33,8	33,0	33,1
Stundenlohn mit vereinbarter Wochenarbeitszeit, in Euro	17,41	18,17	20,54
Anteil der Beschäftigten im Mindestlohnbereich, in %	15,6	13,3	8,2
Niedriglohnanteil, in %	23,5	23,0	20,2
Anzahl der Beschäftigten (hochgerechnet)	33.433.323	34.777.475	37.459.724
Zugrundeliegende Fallzahl im Datensatz (n)	38.063	37.956	37.886

Quelle: EVS 2008, 2013, 2018 (Grundfile 3), eigene Berechnungen

WSI

Bemerkungen: Niedriglohnbereich als Stundenlohn < 2/3 * Medianwert der Stundenlöhne, Mindestlohnbereich als Referenz Mindestlohn +0,50 Euro wegen möglicher Rundungen bei den Angaben

In dem diesem Policy Brief zugrunde liegenden Beitrag von Pusch (2024) wird zudem ein Vergleich der Daten in Tabelle 1 mit den entsprechenden Informationen aus dem in der Mindestlohnforschung ebenfalls häufig verwendeten SOEP-Datensatz vorgenommen. Dabei zeigt sich ein hoher Grad der Übereinstimmung der ermittelten Kennzahlen, wobei die Durchschnittsgehälter und Stundenlöhne vermutlich vor allem aufgrund der umfassenderen Erhebung von Gehaltsbestandteilen in der EVS höher ausfallen als im Sozio-oekonomischen Panel (SOEP). In die hier dokumentierten EVS-Berechnungen wurden fast alle Gehaltsbestandteile einbezogen, während im SOEP in vielen Fällen nur Informationen über das Grundgehalt vorliegen. Daneben kann für den Anteil der Beschäftigten im Mindestlohnbereich ein Vergleich mit den Daten aus der VSE vorgenommen werden, die im folgenden Abschnitt vorgestellt werden. Auch hier zeigt sich nur eine kleine Abweichung.⁴

² Fragebogen Haushaltsbuch S. 11 Punkt 4, (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021).

³ Fragebogen Haushaltsbuch S. 16, (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021).

⁴ Es gibt jedoch konzeptionelle Unterschiede: Die Erhebungsjahre unterscheiden sich zwischen den beiden Datensätzen (EVS: 2013, VSE: 2014). Ferner ist zu beachten, dass die VSE im Unterschied zur EVS-Maßzahl auch Nebenbeschäftigungen umfasst.

2.2 Daten zur regionalen Eingriffstiefe des Mindestlohns aus der Verdienststrukturerhebung (VSE)

Im vorliegenden Beitrag werden die Effekte des Mindestlohns unter Verwendung der regionalen Eingriffstiefe des Mindestlohns untersucht, die den Anteil der Jobs mit einem Stundenlohn bis zum Mindestlohn in einer Region misst. Diese Vorgehensweise wurde bereits in einigen anderen Studien verwendet (z. B. Bossler/Schank 2023; Pusch et al. 2021). Als Maßzahl für die Eingriffstiefe wird auf eine Sonderauswertung der Verdienststrukturerhebung für die Mindestlohnkommission zurückgegriffen. Diese Daten für die regionale Eingriffstiefe auf Ebene der Bundesländer sind in Tabelle 2 dargestellt (Statistisches Bundesamt 2016). Abbildung 1 zeigt die Daten noch etwas kleinteiliger für Raumordnungsregionen. In einigen vorhergehenden Studien wurde mit dieser regionalen Gliederung gearbeitet, zuletzt haben Bossler/Schank (2023) hiermit Ergebnisse für Effekte auf die Monatsgehälter vorgelegt.

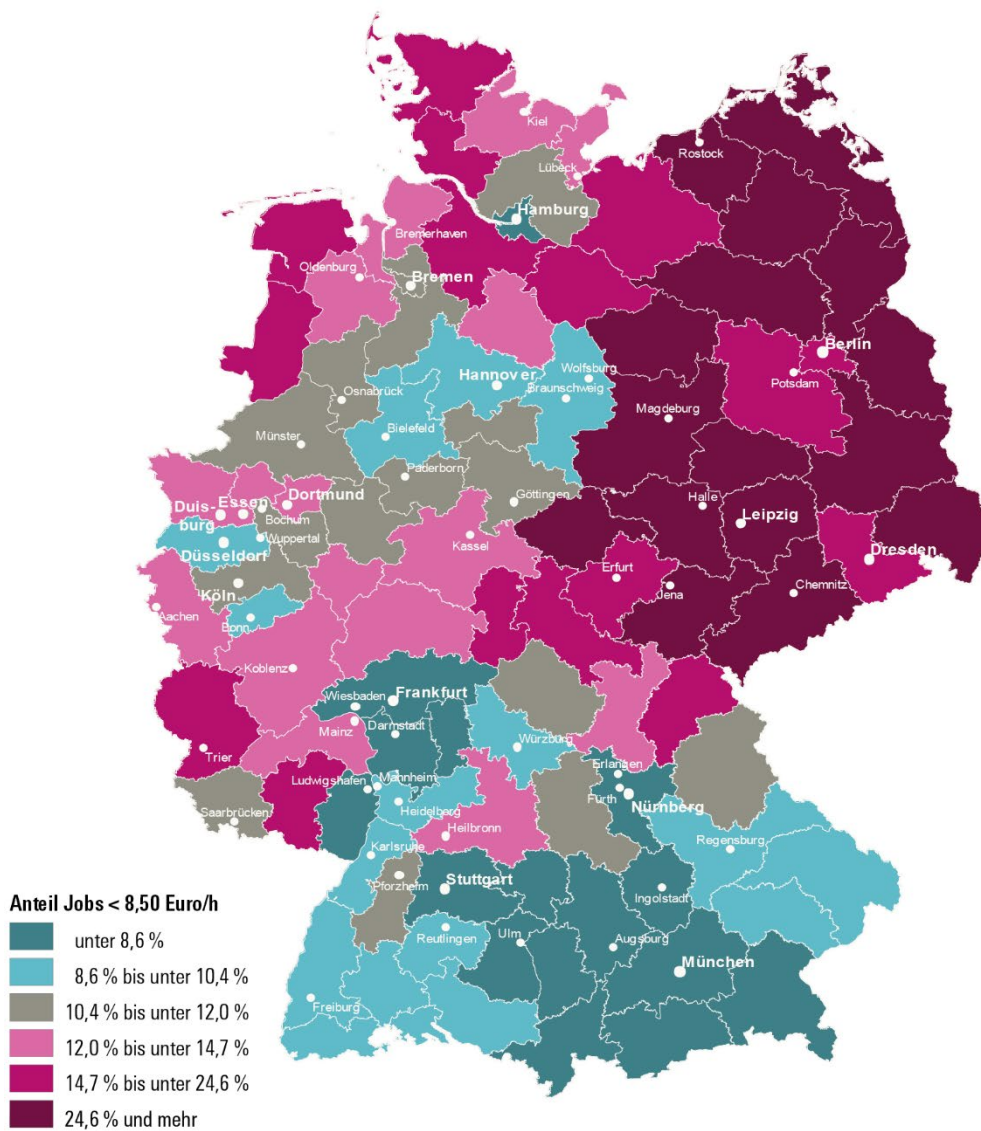
Tabelle 2: Regionaler Bite des Mindestlohns (VSE bite)
Angaben in Prozent

	VSE bite
Schleswig-Holstein	11,8
Hamburg	7,4
Niedersachsen	10,9
Bremen	10,4
Nordrhein-Westfalen	10,2
Hessen	8,7
Rheinland-Pfalz	11,4
Baden-Württemberg	8,4
Bayern	7,3
Saarland	9,8
Berlin	13,2
Brandenburg	21,9
Mecklenburg-Vorpommern	24,3
Sachsen	23,2
Sachsen-Anhalt	23,3
Thüringen	22,4
Westdeutschland (ohne Berlin)	9,3
Ostdeutschland (ohne Berlin)	23,0
Deutschland insgesamt	11,7

Quelle: Verdienststrukturerhebung 2014 (Statistisches Bundesamt 2016), eigene Berechnungen für den Anteil in Ost- und Westdeutschland

WSI

Abbildung 1: Regionale Eingriffstiefe des Mindestlohns nach Raumordnungsregionen



Quelle: Himmelreicher (2020)

WSI

2.3 Verwendete Methoden

Ähnlich wie in anderen Beiträgen, die die Auswirkungen des Mindestlohns auf Einkommen und Lohnverteilung untersuchen (Frankreich: Aeberhardt et al. 2012; USA: Dube 2019; Deutschland: Bossler/Schank 2023), verwenden wir sogenannte Unconditional Quantile Regressions (UQR), die von Firpo et al. (2009; 2018) als Regressionsmethode eingeführt wurden. Ein Vorteil dieser Methode besteht darin, dass sie eine sehr anschauliche Interpretation für Effekte an den Perzentilen der Einkommensverteilung ermöglicht (für mehr Details siehe Firpo et al. 2009; 2018). In unseren Regressionen haben wir ähnlich wie Bossler/Schank (2023) eine DiD-Regressionsgleichung (Card/Krueger 1994) mit der in Abschnitt 2.2 eingeführten kontinuierlichen Variablen zur Messung der regionalen Eingriffstiefe des Mindestlohns in eine RIF-Regression eingebettet, um die Auswirkungen des Mindestlohns auf verschiedene Perzentile der Einkommensverteilung über den Effekt der regionalen Eingriffstiefe des Mindestlohns zu messen. Da einige Variablen in den Schätzungen geclustert auf Bundesländerebene vorliegen (Mindestlohnanteil, regionales BIP), wurden geclusterte Bootstrap-Schätzungen durchgeführt. Konkret schätzen wir die folgenden DiD-Regressionen:

$$\begin{aligned} \log(y_{ijt}) = & \text{const} + o * b_j + a_{2013} * I(t = 2013) + a_{2018} * I(t = 2018) \\ & + \beta_{trend} * (t - 2008)/5 * b_j + \beta_{2018} * I(t = 2018) * b_j + \delta \\ & * X_{ijt} + \varepsilon_{ijt} \end{aligned}$$

Die abhängige Variable $\log(y_{ijt})$ auf der linken Seite der Regressionsgleichung ist das jeweils betrachtete logarithmierte preisbereinigte Einkommen (in den Abschnitten 3 bis 5 nacheinander: Bruttogehalt in der Hauptbeschäftigung, Bruttohaushaltseinkommen oder Nettohaushaltseinkommen) der befragten Person i in Region j , wobei t für die Erhebungsjahre der EVS 2008, 2013 und 2018 stehen kann. Auf der rechten Seite der Regressionsgleichung folgen von links nach rechts:

- ein Maß b_j für die Eingriffstiefe des Mindestlohns in Region j (basierend auf der VSE, das auch in anderen Studien verwendet wurde (Mindestlohnkommission 2016, S. 39),
- einheitliche jährliche Effekte über die Regionen hinweg für 2013 und 2018 (hiermit kann ein im Zeitverlauf über alle Regionen wachsendes Einkommen abgebildet werden),
- ein Interaktionsterm der regionalen Eingriffstiefe (siehe Abschnitt 2.2) mit dem Zeittrend (Placebo-Test, bzw. Kontrolle für Zeittrend vor Einführung des Mindestlohns),
- ein Interaktionsterm der regionalen Eingriffstiefe (siehe Abschnitt 2.2) mit einer Indikatorvariable für das Jahr 2018 als tatsächlichen Mindestlohneffekt.
- Zusätzlich kontrollieren wir für individuelle und Haushaltsmerkmale mit dem Vektor X_{ijt} (Alter, Bildungsniveau, Geschlecht, Branche, Nationalität, Haushaltstyp) sowie für das bundeslandspezifische BIP (zu einem Zeitpunkt zwei Jahre vor dem Messpunkt, analog zu Caliendo et al. (2018)).
- ε_{ijt} bezeichnet den Störterm der Regressionsgleichung, der zufällige Abweichungen vom geschätzten Modell abbildet.

In dieser Modellierung wird der Mindestlohneffekt über die Einkommensabweichung im jeweiligen betrachteten Perzentil im Jahr 2018 von den je nach Eingriffstiefe des Mindestlohns unterschiedlichen regionalen Zeittrends identifiziert. Es wird also davon ausgegangen, dass der geschätzte Zeittrend eine gute kontrafaktische Annäherung an die Situation darstellt, die sich auf Ebene der Bundesländer ergeben hätte, wenn der Mindestlohn nicht eingeführt worden wäre.

Die in den folgenden Abschnitten dokumentierten Regressionen wurden für abhängig Beschäftigte im typischen Erwerbsalter (19 bis 65 Jahre, ohne Auszubildende) durchgeführt, um Einkommenseffekte des Mindestlohns innerhalb dieser Gruppe aufzuzeigen, wobei mindestlohnbedingte Veränderungen in der Zahl der abhängig Beschäftigten explizit nicht berücksichtigt wurden. Die Literatur zu den Beschäftigungseffekten des Mindestlohns geht überwiegend davon aus, dass diese Effekte nur gering waren (Pusch 2022). Daher können die Ergebnisse zu den Einkommenseffekten für die betrachteten Beschäftigten als eine gute Annäherung an die Effekte des Mindestlohns an den Perzentilen der Einkommensverteilung gesehen werden.

Zusätzliche Regressionen für die Effekte auf die Brutto- und Nettohaushaltseinkommen, die von Pusch (2024) durchgeführt wurden, umfassen nicht nur abhängig Beschäftigte, sondern auch alle Personen im typischen Erwerbsalter (19 bis 65 Jahre). Hierdurch steigt die Beobachtungszahl um etwa 50 Prozent. Unter diesen sind neben einigen Selbstständigen auch viele inaktive Personen, die dem Arbeitsmarkt gar nicht zur Verfügung stehen – unabhängig von der Einführung des Mindestlohns. Diese Modellierung entspricht einer sehr konservativen Vorgehensweise, die Effekte des Mindestlohns werden durch die Berücksichtigung von vielen Personen, die dem Arbeitsmarkt gar nicht zur Verfügung stehen tendenziell gedrückt. Sie ermöglicht allerdings die Berücksichtigung eventueller Verschiebungen in der Erwerbsstruktur in Folge des Mindestlohns. Trotz der damit einhergehenden deutlichen Unterschätzung gehen die Mindestlohneffekte auch in diesen Regressionen in die gleiche Richtung wie die Ergebnisse nur für abhängig Beschäftigte, die in den folgenden Abschnitten 4 und 5 dokumentiert werden. Die zusätzlichen Regressionen werden hier aus Platzgründen nicht dokumentiert.

3 Effekte des Mindestlohns auf die individuellen Lohneinkommen

Die Effekte des Mindestlohns auf die individuellen Lohneinkommen sind in Tabelle 3 an den Perzentilen der Einkommensverteilung in Zehn- Prozent-Schritten (so genannten Dezilen) dargestellt. In der ersten Zeile wird der unabhängig von der Mindestlohneinführung bestehende aber je nach Eingriffstiefe unterschiedliche Zeittrend (Trend * bite VSE) dokumentiert. Signifikante und negative Koeffizienten signalisieren hier, dass es unabhängig von der Einführung des Mindestlohns einen Abstieg in der Verteilung von Beschäftigten in Regionen mit einer höheren Eingriffstiefe des Mindestlohns gegeben hat. Dies ist hier an den ersten drei Quantilen P10 bis P30 der Fall. Insbesondere der geschätzte Koeffizient von -2,59 am ersten Dezil (P10) ist auch betragsmäßig groß. Da er nach der Formulierung der Schätzgleichung eine Elastizität angibt, kann er folgendermaßen interpretiert werden: Steigt die Eingriffstiefe des Mindestlohns um einen Prozentpunkt, dann sinkt das Einkommen von Personen mit einem Einkommen in Höhe des ersten Dezils um ca. 2,6 Prozent (Punktschätzer, ohne Berücksichtigung statistischer Unschärfen in der Schätzung). Geringverdiener in Regionen mit einer hohen Eingriffstiefe des Mindestlohns konnten am ersten Dezil der Gehaltsverteilung mit der allgemeinen Einkommensentwicklung weniger mithalten.

Tabelle 3: Effekte des Mindestlohns auf die individuellen Lohneinkommen
(preisbereinigt, Kaufkraft von 2015)

	P10	P20	P30	P40	P50	P60	P70
Trend * bite (VSE)	-2,59 ***	-0,61 *	-0,40 *	-0,33	-0,26	-0,28 *	-0,24 *
Mindestlohneffekt: Dummy 2018 * bite (VSE)	2,01 *	1,37 **	1,22 ***	0,88 ***	0,56 **	0,41 **	0,25
Einkommenswerte an den Dezilgrenzen, in Euro	683	1.296	1.773	2.188	2.564	2.942	3.401

Quelle: EVS 2008, 2013, 2018 (Grundfile 3), VSE bite (siehe Tabelle 2), eigene Berechnungen;
Bemerkungen: ***/**/* signifikant auf dem Ein-Prozent-, Fünf-Prozent- und Zehn-Prozent-Niveau

WSI

Nach der Mindestlohneinführung änderte sich das Bild. Ein am ersten Dezil für das Jahr 2018 geschätzter Mindestlohneffekt von plus zwei Prozent pro Prozentpunkt der Eingriffstiefe des Mindestlohns gleicht den zuvor unabhängig vom Mindestlohn bestehenden negativen Zeittrend für dieses Jahr fast aus.

Für die Dezile oberhalb des ersten Dezils, also P20 bis P70, sind die festgestellten Mindestlohneffekte einfacher zu interpretieren. Die dort geschätzten Zeittrends sind nur schwach signifikant, auch ihre Größenordnung ist gering, sodass sie bei der Bewertung der Mindestlohneffekte vernachlässigt werden können. Der von der geschätzten Elastizität her größte Mindestlohneffekt für das Jahr 2018 findet sich mit +1,37 am zweiten Dezil der Verteilung. Eine Steigerung der Eingriffstiefe um einen Prozentpunkt lässt die Gehälter an diesem Punkt der Verteilung um knapp 1,4 Prozent oder 17,75 Euro (Einkommen an der Dezilsgrenze 1.296 Euro * 1,37) gegenüber dem zuvor bestehenden Zeittrend steigen. Wenn mit der Eingriffstiefe für Ostdeutschland (Mindestlohn-Eingriffstiefe: 23 Prozent, siehe Tabelle 2) gerechnet wird, entspricht dies für Beschäftigte mit einem Verdienst von zuvor 1.296 Euro an dieser Stelle der Verteilung einer durchschnittlichen Gehaltssteigerung von 408 Euro. Deutliche und statistisch signifikante Effekte des Mindestlohns können darüber hinaus bis in die Mitte der Einkommensverteilung gemessen werden. Die absolute Höhe der Einkommenssteigerungen ist hier mit 330 Euro immer noch hoch (für Ostdeutsche Beschäftigte am fünften Dezil der Verteilung: 2.564 Euro * 0,56 * 23).

Die relativ hohe Gehaltssteigerung am zweiten Dezil erscheint mit Blick auf die Ausgangshöhe der Einkommen an dieser Stelle der Verteilung durchaus plausibel: Das Einkommen beim zweiten Dezil liegt nur etwas unterhalb des Vollzeitverdienstes zum Mindestlohn bei der Einführung des Mindestlohns (8,50 Euro * 4,3 Wochen * 40 Stunden = 1.462 Euro). Die an dieser Stelle der Verteilung gemessenen Mindestlohneffekte dürfte daher zu einem nicht unwesentlichen Teil durch Mindestlohneffekte bei Vollzeitbeschäftigten getragen sein. Auch ein Vergleich mit anderen Studien zu den Effekten des Mindestlohns auf die Gehälter lässt das Ergebnis plausibel erscheinen. So hat Himmelreicher (2020) mit einem deskriptiven Vergleich der Entwicklung der Monatsgehälter von Beschäftigten am 20-Prozentpunkt der Stundenlohnverteilung eine Steigerung der Gehälter von ca. 20 Prozent nach der Mindestlohneinführung festgestellt. Dies zeigt, dass die Größenordnung der Gehaltssteigerungen rund um die Mindestlohneinführung beachtliche Werte erreichen konnte. Auch die von Bossler und Schank (2023) geschätzten Elastizitäten der Gehaltssteigerungen in Bezug auf die Eingriffstiefe und somit die daraus berechneten Gehaltssteigerungen sind den hier dokumentierten Werten sehr ähnlich.

4 Effekte des Mindestlohns auf die Bruttohaushaltseinkommen von abhängig Beschäftigten

Die Effekte des Mindestlohns auf die Bruttohaushaltseinkommen von abhängig Beschäftigten sind in Tabelle 4 in Zehn-Prozent-Schritten der Einkommensverteilung dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Absolutwerte der Bruttohaushaltseinkommen (dritte Zeile der Tabelle) mit der neuen OECD-Skala auf die Haushaltsgröße normiert wurden.⁵

Tabelle 4: Effekte des Mindestlohns auf die Bruttohaushaltseinkommen von abhängig Beschäftigten (preisbereinigt, Kaufkraft von 2015)

	P10	P20	P30	P40	P50	P60	P70
Trend * bite (VSE)	0,11	-0,08	-0,24 *	-0,30 *	-0,23	-0,21	-0,27
Mindestlohneffekt: Dummy 2018 * bite (VSE)	0,96 ***	0,90 ***	0,72 ***	0,69 ***	0,33 *	0,13	0,12
Einkommenswerte an den Dezilgrenzen, in Euro	1.558	2.027	2.407	2.761	3.128	3.547	4.042

Quelle: EVS 2008, 2013, 2018 (Grundfile 3), VSE bite (siehe Tabelle 2), eigene Berechnungen;
Bemerkungen: ***/**/* signifikant auf dem Ein-Prozent-, Fünf-Prozent- und Zehn-Prozent-Niveau

WSI

Im Unterschied zu den Schätzungen für die individuellen Lohneinkommen wurden für die Bruttohaushaltseinkommen kaum signifikante Trends in stärker vom Mindestlohn betroffenen Regionen gemessen. Es gibt nur zwei schwach signifikante Trends am zweiten und dritten Dezil, die zudem vom Betrag her gering sind und daher bei der Interpretation der Ergebnisse vernachlässigt werden können. Die Effekte des Mindestlohns sind geringer als bei den individuellen Lohneinkommen. Die Elastizitäten erreichen im Schnitt nur etwa zwei Drittel der oben gemessenen Werte. Da aber die absoluten Einkommenswerte bei den Bruttohaushaltseinkommen vor allem aufgrund von Partnereinkommen im Haushalt höher sind, sind die berechneten absoluten Steigerungen vergleichbar hoch wie bei den Lohneinkommen. Beispielsweise errechnet sich für ostdeutsche Beschäftigte am zweiten Dezil der Verteilung eine durchschnittliche Einkommenssteigerung von 419 Euro (2.027 Euro * 0,9 * 23). Vergleichbar hohe und durch den Mindestlohn ausgelöste Steigerungen errechnen sich bis zum vierten Dezil der Bruttohaushaltseinkommen. Aber auch in der Mitte der Einkommensverteilung ergibt sich für diese Beschäftigten noch eine beachtliche Einkommenssteigerung von 237 Euro.

⁵ Das erste volljährige Haushaltsmitglied geht zu 100 Prozent, das zweite zu 50 Prozent, minderjährige Kinder zu 30 Prozent in die berechnete Haushaltsgröße ein. Beispielsweise, bestimmt sich die Haushaltsgröße bei einem Paarhaushalt mit einem Kind wie folgt: $1 + 0,5 + 0,3 = 1,8$.

5 Effekte des Mindestlohns auf die Nettohaushaltseinkommen von abhängig Beschäftigten

Die Effekte des Mindestlohns auf die Nettohaushaltseinkommen von abhängig Beschäftigten sind in Tabelle 5 in Zehn-Prozent-Schritten der Verteilung dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Absolutwerte der Nettohaushaltseinkommen (dritte Zeile der Tabelle) wie schon bei den Bruttohaushaltseinkommen mit der neuen OECD-Skala auf die Haushaltsgröße normiert wurden. Durch die Wirkung des Steuer- und Abgabensystems sind die Werte an den Dezilen geringer als die entsprechenden Werte bei den Bruttohaushaltseinkommen (Tabelle 4). Dies trifft sogar für die geringsten Einkommen am ersten Dezil der Verteilung für die abhängig Beschäftigten zu.

Tabelle 5: Effekt des Mindestlohns auf die Nettohaushaltseinkommen von abhängig Beschäftigten (preisbereinigt, Kaufkraft von 2015)

	P10	P20	P30	P40	P50	P60	P70
Trend * bite (VSE)	-0,09	-0,10	-0,16	-0,21	-0,15	-0,08	-0,03
Mindestlohneffekt: Dummy 2018 * bite (VSE)	0,93 ***	0,72 ***	0,73 ***	0,53 ***	0,34 **	0,04	-0,17
Einkommenswerte an den Dezilgrenzen, in Euro	1.259	1.559	1.808	2.041	2.274	2.541	2.861

Quelle: EVS 2008, 2013, 2018 (Grundfile 3), VSE bite (Tabelle 2), eigene Berechnungen;
Bemerkungen: ***/**/* signifikant auf dem Ein-Prozent-, Fünf-Prozent- und Zehn-Prozent-Niveau

WSI

Auch die geschätzten Elastizitäten für die Mindestlohneffekte sind im Schnitt geringer als die entsprechenden Elastizitäten bei den Bruttohaushaltseinkommen. Dieser Unterschied ist vermutlich vor allem durch die Wirkung der Einkommenssteuerprogression bedingt. Höhere Einkommen in Mindestlohn-Haushalten unterliegen einem höheren Steuersatz, wodurch die Nettoeinkommen bei Gehaltssteigerungen nicht ganz so stark steigen wie die Bruttoeinkommen. Nichtsdestotrotz sind die Größenordnungen der Einkommenssteigerungen weiter hoch. Zur Veranschaulichung werden wieder Beschäftigte in Ostdeutschland mit einem Verdienst am zweiten Dezil der Nettohaushaltseinkommen betrachtet. Hier errechnet sich eine Mindestlohn-bedingte Nettoeinkommenssteigerung von 258 Euro ($1.559 \text{ Euro} \cdot 0,72 \cdot 23$). Vergleichbar hohe durch den Mindestlohn ausgelöste Steigerungen errechnen sich bis zum vierten Dezil der Nettohaushaltseinkommen. Auch in der Mitte der Nettoeinkommensverteilung errechnet sich noch ein durchschnittlicher Mindestlohn-Effekt für Ostdeutsche Beschäftigte in Höhe von 177 Euro ($2.274 \text{ Euro} \cdot 0,34 \cdot 23$).

6 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland insbesondere für Beschäftigte in den unteren Einkommensdezilen zu signifikanten Einkommenssteigerungen geführt hat. Diese positiven Effekte sind nicht nur auf die individuellen Lohneinkommen beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Brutto- und Nettohaushaltseinkommen. Die finanzielle Situation vieler Haushalte hat sich hierdurch bis in die Mitte der Einkommensverteilung verbessert, die Zugewinne waren aber in den unteren Dezilen vor allem in relativer Betrachtung stärker. Die Untersuchung zeigt deutlich, dass die Effekte des Mindestlohns regional unterschiedlich ausfallen. In Ostdeutschland, wo die Eingriffstiefe des Mindestlohns bei seiner Einführung mit ca. 23 Prozent der Jobs höher war, sind die positiven Effekte auf die Einkommen besonders ausgeprägt. Die Effekte am zweiten Dezil (20-Prozent-Punkt) der Einkommensverteilung erreichten in Ostdeutschland 408 Euro bei den Lohneinkommen, 419 Euro bei den Bruttohaushaltseinkommen und 258 Euro bei den Nettohaushaltseinkommen. In Westdeutschland erreicht die Eingriffstiefe des Mindestlohns ca. 40 Prozent des ostdeutschen Werts. Dementsprechend sind die Effekte des Mindestlohns auch dort positiv, aber weniger ausgeprägt.

Die Ergebnisse der Untersuchung haben wichtige Implikationen für die Politik. Sie zeigen, dass der Mindestlohn ein effektives Instrument zur Verbesserung der Einkommenssituation von Geringverdienern ist und dass seine Anpassung sorgfältig überwacht und evaluiert werden sollte. Die positiven Effekte auf die Einkommensverteilung und die Haushaltseinkommen sprechen dafür, den Mindestlohn als zentrales Element der Einkommenspolitik beizubehalten und weiterzuentwickeln.

Literatur

Aeberhardt, R./Givord, P./Marbot, C. (2012): Spillover Effect of the Minimum Wage in France: An Unconditional Quantile Regression Approach, Malakoff

Bossler, M./Schank, T. (2023): Wage Inequality in Germany after the Minimum Wage Introduction, in: *Journal of Labor Economics* 41 (3), S. 813–857

Caliendo, M./Fedorets, A./Preuß, M./Schröder, C./Wittbrodt, L. (2018): The Short-run Employment Effects of the German Minimum Wage Reform, in: *Labour Economics* 53, S. 46–62

Card, D./Krueger, A. B. (1994): Minimum Wages and Employment: A Case Study of the Fast-Food Industry in New Jersey and Pennsylvania, in: *The American Economic Review* 84 (4), S. 772–793

Dube, A. (2019): Minimum Wages and the Distribution of Family Incomes, in: *American Economic Journal: Applied Economics* 11 (4), S. 268–304

Dustmann, C./Lindner, A./Schönberg, U./Umkehrer, M./vom Berge, P. (2022): Reallocation effects of the minimum wage, in: *The Quarterly Journal of Economics* 173 (1), S. 267–328

FDZ Bund Länder (2019): Metadatenreport. Teil 1: Allgemeine und methodische Informationen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVAS-Nummer: 63211, 63221, 63231), Berichtsjahre 2008, 2013 und 2018, https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/evs_2008-2013_mdr-stat_v2.pdf

FDZ Bund Länder (2020a): Metadatenreport. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Grundfile 3 (AAGSHB), SUF, Version 0. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Grundfile 3 (EVAS-Nummern: 63211 und 63221) als Scientific-Use-File, Version 2, https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/evs-aagshb_2008_suf_mdr-pers.pdf

FDZ Bund Länder (2020b): Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013, Grundfile 3 (EVAS-Nummern: 63211 und 63221) als Scientific-Use-File, Version 2

FDZ Bund Länder (2020c): Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, Grundfile 3 (EVAS-Nummern: 63211 und 63221) als Scientific-Use-File, Version 1

Firpo, S./Fortin, N. M./Lemieux, T. (2009): Unconditional Quantile Regressions, in: *Econometrica* 77 (3), S. 953–973

Firpo, S./Fortin, N. M./Lemieux, T. (2018): Decomposing Wage Distributions Using Recentered Influence Function Regressions, in: *Econometrics* 6 (2), S. 1–40

Himmelreicher, R. (2020): Mindestlohn und beitragspflichtige Arbeitsentgelte, in: *Zeitschrift Deutsche Rentenversicherung* 75 (4), S. 507–521

Mindestlohnkommission (2016): Erster Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns, Berlin

Pusch, T. (2022): Wie viel Beschäftigung hat der Mindestlohn gekostet? Oder: Hatten die warnenden Stimmen doch Recht?, in: Heise, A./Pusch, T. (Hrsg.): *Mindestlöhne – Szenen einer Wissenschaft*, Marburg, S. 175–197

Pusch, T. (2023): 12 Euro Mindestlohn: Millionen Beschäftigte bekommen mehr Geld, in: *Wirtschaftsdienst* 103 (1), S. 33–37

Pusch, T. (2024): Effects of the German Minimum Wage on Wages and Household Income, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, DOI: [10.1515/jbnst-2023-0024](https://doi.org/10.1515/jbnst-2023-0024)

Pusch, T./Tobsch, V./Schmidt, T./Santoro, C. (2021): Effekte des gesetzlichen Mindestlohns auf die Haushaltsnettoeinkommen und den Bezug bedarfsgeprüfter Transferleistungen, in: *WSI-Mitteilungen* 74 (2), S. 116–126, https://www.wsi.de/data/wsi-mit_2021_02_pusch.pdf

Statistisches Bundesamt (2016): Tabellen für die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn. E109/36211100-121416, Wiesbaden

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2021): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2018. Qualitätsbericht, Wiesbaden

IMPRESSUM

Ausgabe

Policy Brief WSI Nr. 82, August 2024
Einkommenseffekte des gesetzlichen Mindestlohns
in Deutschland reichen bis in die Mitte der Verteilung

ISSN 2366-9527

Herausgeber

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 7778-18 7

<http://www.wsi.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (211) 7778-15 0
rainer-jung@boeckler.de

Satz: Daniela Groß

Kontakt

Dr. Toralf Pusch
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 7778-630

toralf-pusch@boeckler.de
www.wsi.de

Dieses Werk ist lizenziert unter der
Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 International
(<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>)